

**Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohner-
gemeinde Riehen
und
Bericht des Ratsbüros zum Anzug Roland Lötcher und Kons.
betreffend Stellvertretungen in einwohnerrätlichen Kommissionen**
(überwiesen am 26. September 2012)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 26. September 2012 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Roland Lötcher und Kons. betreffend Stellvertretungen in einwohnerrätlichen Kommissionen dem Ratsbüro überwiesen:

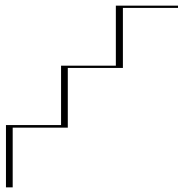
Wortlaut:

"Im PRIMA-System kommt den Kommissionen des Einwohnerrats eine wichtige Rolle zu, mehr als den Kommissionen im herkömmlichen politischen System, welches keine Output-Steuerung kennt. Die Sachkommission müssen die Geschäfte im Einzelnen fundiert beraten und tragfähige Lösungen finden. Hier können politische Positionen ausgehandelt werden – im Ratsplenum ist dies nicht so gut möglich. Deshalb muss sicher gestellt sein, dass sich alle Fraktionen in den politischen Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozess eingeben können.

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Kommissionsmitglieder an einer oder an mehreren Sitzungen einer Kommission nicht beiwohnen können, sei es, weil sie aus beruflichen oder persönlichen Gründen abwesend sind oder weil ihnen ein Sitzungstermin nicht geht. Im Milizsystem ist es sehr schwierig, Termine zu finden, die allen Mitgliedern einer Kommission passen. Dies kann dazu führen, dass nicht alle Fraktionen in den politischen Prozess eingebunden sind, weil im Unterschied zu Kommissionen des Grossen Rates jede Fraktion in der Regel nur ein Kommissionsmitglied stellt.

Ein kurzer Blick auf umliegende Gemeinden und auf die Verhältnisse im Grossen Rat und im Bürgergemeinderat der Stadt Basel zeigt, dass einige Parlamente eine Stellvertretungsregelung kennen. Während Reinach keine solche Lösung hat, werden in Allschwil und in Liestal zusammen mit den Kommissionsmitgliedern gleichzeitig Ersatzmitglieder gewählt, denen die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zugestellt werden (vgl. Anhang). Gemäss Auskunft werden damit gute Erfahrungen gemacht. Im Grossen Rat ist die Regelung strenger: Hier wird nur bei einer Abwesenheit von über zwei Monaten eine Stellvertretung vorgesehen. Im Bürgergemeinderat soll gemäss Bericht 2069 vom 8. Juni 2012 eine ähnliche Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, allerdings erst ab Abwesenheiten von drei Monaten Dauer.

Gewiss ist, dass Stellvertretungen die Ausnahme bleiben werden und dass nicht einfach nach Belieben ein Kommissionsmitglied ein anderes Fraktionsmitglied an



eine Sitzung schicken soll. Für die Kommissionsarbeit ist es unerlässlich, dass es eine personelle Kontinuität braucht. Dazu kommt, dass sich ein abwesendes Mitglied verpflichtet fühlen muss, das stellvertretende Mitglied gut zu informieren. Das Zustellen von Unterlagen auch an die Ersatzmitglieder erscheint ein grosser Aufwand zu sein. Dass aber so mehr als ein Fraktionsmitglied über ein Geschäft gut im Bilde ist, kann durchaus ein positiver Nebeneffekt sein.

Die Erfahrung zeigt, dass sich – besonders anlässlich des Geschäftsberichts oder bei Leistungsaufträgen – Kommissionen in schneller Folge treffen, so dass eine Stellvertretungsregelung nicht erst nach zwei Monaten Abwesenheit greifen kann. Aus diesem Grunde, und weil die Fraktionen normalerweise nur ein Mitglied in einer Kommission haben, wäre vielleicht der Regelung von Allschwil und Liestal der Vorschlag zu geben.

Die Finanzkoordinationskommission ist die einzige Kommission, die derzeit eine Stellvertretungs-Regelung kennt. Für alle anderen Kommissionen (GPK, Ratsbüro, Wahlprüfungskommission, Petitionskommission, alle Sachkommissionen und Spezialkommissionen) müsste eine Regelung gefunden werden. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats müsste entsprechend geändert, resp. ergänzt werden.

Zur Verdeutlichung soll festgehalten werden, dass eine Stellvertretung nicht die Ämter einer Kommission betrifft (z.B. Präsidium). D.h. eine Präsidentin oder ein Präsident einer Kommission kann sich zwar vertreten lassen; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat dann aber nicht das Präsidium inne.

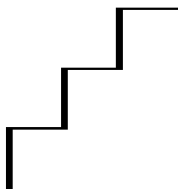
Die Unterzeichnenden bitten das Ratsbüro des Einwohnerrats in diesem Sinne zu prüfen, ob eine Stellvertretungsregelung sinnvoll ist, und dem Rat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten, ev. in Varianten.“

Sig. Roland Lötscher
Jürg Sollberger
Christian Griss
Franziska Roth-Bräm
Andreas Zappalà

2. Bericht des Ratsbüros

Der Einwohnerrat wurde mit der Schaffung sowohl von ständigen Kommissionen als auch immer wieder von Spezialkommissionen gestärkt. Ziel der Berücksichtigung der Fraktionsstärke bei der Zusammensetzung der Kommissionen gemäss § 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats ist nicht zuletzt die Hoffnung auf einen schnelleren Konsens bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts im Plenum. Nur wenn alle Fraktionen in der Vorberatung eines Geschäfts in den Kommissionen auch tatsächlich ihre Stimme einbringen konnten, wird das Ziel realistisch.

Aufgrund vorhandener gesetzlicher Grundlagen ist es in Riechen nicht möglich, sich im Verhinderungsfalle für eine Kommissionssitzung aus den Reihen der eigenen Fraktion vertreten zu lassen. Ist voraussehbar, dass ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert sein wird, kann lediglich ein Rücktritt aus der Kommission den Weg für ein anderes Fraktionsmitglied frei machen und die Fraktionsvertretung in der entsprechenden Kommission sicherstellen. Diese unbefriedigende Situation verlangt nach einer Prüfung, ob die Stellvertretung gesetzlich zu regeln sei.



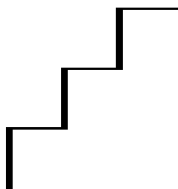
Eine grundsätzliche Lösung der Stellvertretungsproblematik wie sie vergleichbare Parlamente in Allschwil und Liestal besitzen, die zusammen mit den Kommissionsmitgliedern gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen, hat das Ratsbüro nach eingehender Prüfung aus diversen Gründen abgelehnt.

Diese Lösungsvariante ist nur bei einer beschränkten Anzahl Kommissionen umsetzbar. In der Gemeinde Riehen bindet der Bestand von elf ständigen Kommissionen sowie einigen Spezialkommissionen bereits ohne Stellvertretungsregelung praktisch alle Einwohnerratsmitglieder - viele darunter gleich mehrfach. Kleinere Fraktionen stossen damit bereits an ihre Kapazitätsgrenzen. Zu jedem Kommissionsmitglied zusätzlich noch eine Stellvertretung zu benennen mit der Verpflichtung, sich gleichwohl wie das Hauptmitglied in die Geschäfte einzuarbeiten, scheint unpraktikabel. Zusätzlich problematisch wären die durch diese Variante möglichen spontanen Stellvertretungen je nach Verhandlungsgegenstand. Kontinuität und Vertraulichkeit werden als wichtige Parameter für die Kommissionstätigkeit angesehen und könnten unter dieser Variante leiden. Zu bedenken wäre auch, dass der Aktentransfer sich verdoppelt, da alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit den kompletten Kommissionsunterlagen bedient werden müssten.

Das Ratsbüro hat sich aus all diesen Gründen einstimmig gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

Als lösungsorientierte und umsetzbare Variante präsentiert sich die Regelung, wie sie der Grosse Rat Basel-Stadt besitzt: Ist ein Kommissionsmitglied aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen. Die Vorteile dieser Variante überwiegen aus folgenden Gründen: Grundsätzlich entfallen sämtliche Nachteile der oben genannten Variante der Gemeinden Liestal und Allschwil. Im Gegensatz jedoch zur bestehenden Situation können längere Abwesenheiten, die auch gesundheitlich bedingt sein können, durch eine solche Regelung aufgefangen werden, ohne dass das Mitglied unmittelbar zum Rücktritt bewegt werden muss. Die Regelung greift nur, wenn das Mitglied an der ganzen Ratstätigkeit verhindert ist. Damit ist gesichert, dass die Fraktion nicht je nach Verhandlungsgegenstand in der Kommission ein Ersatzmitglied lediglich für die Kommissionstätigkeit bestellt. Zusätzlich zur Variante des Grossen Rats Basel-Stadt ist das Ratsbüro der Meinung, dass die erwartete Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen sind und die Regelung ab diesem Datum dann gültig sein soll. Diese Ergänzung soll der Klarheit und Verbindlichkeit dienen.

Eine solche Lösung scheint dort sinnvoll, wo die Kommissionsmitglieder als Vertreter ihrer Fraktionen erscheinen. Demzufolge sollten das Ratsbüro, die Geschäftsprüfungskommission sowie die parlamentarische Untersuchungskommission, wo die Mitglieder vorwiegend ad personam gewählt sind und eine besondere Vertraulichkeit gefordert ist, von der Regelung ausgenommen werden. Die Finanzkoordinationskommission besitzt in § 43a Abs. 1 ohnehin bereits eine eigene Stellvertretungsregelung und sollte daher von einer neuen Regelung ebenfalls ausgenommen werden.



Seite 4

3. Zusammenfassung und Antrag

Aus den oben gemachten Überlegungen kommt das Ratsbüro zum Schluss, dass für die Kommissionen eine Stellvertretungsregelung wie sie der Grosse Rat Basel-Stadt kennt auch für die Gemeinde Riehen sinnvoll ist. Die Umsetzung verlangt nach einer Ergänzung von § 50 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats. Das Ratsbüro beantragt deshalb dem Einwohnerrat, die beiliegende Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen zu beschliessen und den Anzug als erledigt **abzuschreiben**.

Riehen, 28. August 2013

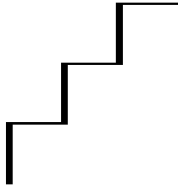
Im Namen des Ratsbüros des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Ueberwasser

Beigefügt: Beschlussesentwurf



Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Ratsbüros:

I.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 50 erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

⁴ Falls ein Mitglied einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird am 1. Mai 2014 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Ueberwasser